

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Gegenstand der Bedingungen

1. Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen finden ausschließlich Anwendung gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).
2. Allen Lieferungen und Leistungen der Firma European Ink GmbH (nachfolgend EI) liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch durch die Annahme eines Auftrages nicht zum Vertragsinhalt, es sei denn, EI hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3. Ein Vertrag kommt – mangels gesonderter Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Nebenabreden und Änderungen des Auftrages bedürfen der Schriftform sowie einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
4. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
5. EI behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art auch in elektronischer Form – die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
6. EI verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Lieferers ab Werk, ausschließlich Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Zoll und ähnlichem. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von EI inbegriffen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. EI behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu verändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreis - Veränderungen, eintreten. Hiervon ausgenommen sind Erhöhungen des Entgelts für Waren oder Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen.
4. Entgeltforderungen von EI sind mit Rechnungsstellung und Lieferung fällig. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er die Entgeltforderung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Leistung und Rechnungsstellung beglichen hat.
5. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
6. Lieferungen in das Ausland werden von EI nur gegen Vorauszahlung durchgeführt.
7. Ist Gegenstand der Lieferung eine Sonderanfertigung, ist der Besteller verpflichtet, bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 25 Prozent des Auftragswertes zu leisten.
8. Eine Geldschuld des Bestellers ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für Entgeltforderungen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
9. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von EI anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

III. Eigentumsvorbehalt

1. EI behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EI berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. EI ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
4. Der Besteller darf ihm gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat er EI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, EI die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den EI hierdurch entstandenen Ausfall.
5. Unterlässt der Besteller die Benachrichtigung von EI bezüglich Pfändungen und sonstiger Eingriffe Dritter, haftet er für den Schaden, der aus der Unterlassung der Benachrichtigung erwächst.
6. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Der Besteller tritt Firma EI jedoch bereits hiermit alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von EI ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von EI, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. EI verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
7. Ist dies aber der Fall, so kann EI verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben erteilt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
8. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für EI vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, EI nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt EI das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
9. Der Besteller tritt EI die Forderungen, die durch die Verbindungen des Liefergegenstandes gegen einen Dritten erwachsen, zur Sicherung der Forderungen von EI gegen den Besteller ab.
10. EI verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt EI.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch EI setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit EI die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von EI. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt EI dem Besteller sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf Firma EI verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstehenden Kosten berechnet.
5. Ist die Einhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Firma EI liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. EI wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein, oder ist der Besteller für die Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

v. *Gefahrübergang, Abnahme*

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder Lieferung frei Haus vereinbart worden ist oder Teillieferungen erfolgen.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. EI verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers diejenige Versicherung abzuschließen, die dieser fordert.
4. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Diese muß unverzüglich nach Meldung des Lieferers über die Annahmefähigkeit durchgeführt werden. Der Besteller kann die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern der Lieferer seine Pflicht zur Mängelbeseitigung ausdrücklich anerkennt.
5. Versandbereite Ware ist unverzüglich abzurufen. Hat der Lieferer dem Besteller für den Abruf eine angemessene Frist gesetzt, so kann er nach deren fruchtlosen Ablauf die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers lagern.

vi. *Gewährleistung*

1. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Ziffer VEI. Gewähr wie folgt:

Sachmängel

2. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Die beanstandeten Teile müssen, soweit der Lieferer es für erforderlich hält, zwecks Überprüfung an ihn gesandt werden.
4. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers, so endet die Gewährleistung 12 Monate nach Gefahrübergang.
5. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
6. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit EI die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für daraus entstehende Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwendung unverhältnismäßig großer Schäden – wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist – oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, oder wenn die Nacherfüllung durch den Lieferer für den Besteller in anderer Weise unzumutbar ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
7. EI hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
8. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haftet EI in gleichem Umfange, wie sie für den ursprünglichen Liefergegenstand gehaftet hat.
9. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
10. EI übernimmt darüber hinaus insbesondere auch keine Gewähr für den Fall der Verwendung ungeeigneter, unzulässiger, nicht vertraglicher bzw. für den Einsatzzweck nicht geeigneter Tinten, Farben, Primer, Verdüner bzw. Reiniger. In derartigen Fällen trifft EI auch keinerlei Haftung für hieraus resultierende Schäden und Folgekosten.
11. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von EI für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von EI vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
12. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen EI gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinen Abnehmern keine über die gesetzliche Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
13. Der Besteller hat ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt), wenn EI eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihr zu vertretenden Mangels fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch EI.

14. Nach Ablauf einer EI gesetzten angemessenen Nachfrist kann der Besteller in gleicher Weise Minderung verlangen.

Rechtsmängel

15. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes innerhalb der in Absatz VI Ziffer 2. und 3. genannten Fristen zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird EI dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, nimmt EI den Liefergegenstand zurück oder erstattet den Vertragspreis abzüglich eines die Nutzung durch den Gebrauch sowie den Erhaltungszustand des Liefergegenstandes zu berücksichtigendem Betrag.

Darüber hinaus wird EI den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

16. Diese Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Ziffer VEI. 2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchsetzung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
 - dem Lieferer Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben,
 - der Liefergegenstand nicht nach Anweisung des Bestellers gefertigt oder abgeändert wurde und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

vii. Haftung

1. Wenn durch Verschulden von EI der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführungen von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratung sowie der Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss
2. Für die Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung bezweckt hat, den Besteller gegen den eingetretenen Schaden abzusichern, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Hinsichtlich von Schadenersatzansprüchen bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Verletzung des Lieferers beruhen, unberührt. Einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Lieferers steht diejenige seines gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen gleich.

Weitere Ansprüche – aus welchem Rechtsgrund auch immer – sind ausgeschlossen.

viii. Pflichten in Bezug auf vertragliche Sonderleistungen

1. Sowohl Firma EI als auch der Besteller sichern sich wechselseitig Datenschutz zu. Firma EI und der Besteller verpflichten sich zur strikten Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei, wenn und soweit die Erstellung der Ware oder zur Bedarfsklärung des Kunden solche Geheimnisse ausgetauscht werden mussten. Beide Parteien unterwerfen sich insoweit einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Netto- Warenwertes für jeden Einzelfall der Pflichtverletzung, und zwar unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges. Gegenüber Ansprüchen auf Vertragsstrafen wird ein Aufrechnungsausschluss vereinbart.

ix. Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Geräten

1. Der Besteller übernimmt nach endgültiger Nutzungsbeendigung von Elektro- und Elektronik-Geräten im Sinne des ElektroG die ordnungsgemäße Entsorgung der gelieferten Geräte auf eigene Kosten und Gefahr an einer dafür geeigneten Annahmestelle.
2. EI übernimmt alternativ die ordnungsgemäße Entsorgung der gelieferten Kartuschen. Der Besteller hat hierzu schriftlich spätestens 30 Tage vorab seinen Wunsch EI mitzuteilen und die Geräte auf eigene Kosten und Gefahr am Sitz von EI abzuliefern.

x. *Verbindlichkeit von Verträgen*

1. Soweit einzelne Regelungen in den Verträgen sowie den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sind, berührt dies die Wirksamkeit der Verträge bzw. der vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.
2. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche Regelung zur vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahe kommt.

xi. *Anwendbares Recht und Gerichtsstand*

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Firma EI und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort ist der Firmensitz der Firma EI.
3. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Firma EI zuständige Gericht. Firma EI ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.